



# **"JUGEND IN DER MUSIKKAPELLE"**

**SEMINARARBEIT**

zum

**ÖBV- FÜHRUNGSKRÄFTESEMINAR**

2014/ 2015

NORD/ WEST

von:

**Margarethe Jöchl**

Jugendreferentin

der

**Musikkapelle Reith bei Kitzbühel**



17. April 2015

# INHALTSVERZEICHNIS

## **Kapitel 1**

I.I. : Kurze Vorstellung zu meiner Person .....	3
I.II. : Wieso habe ich dieses Thema gewählt? .....	3
I.III. : Die Geschichte der Musikkapelle Reith bei Kitzbühel .....	5
I.IV. : Musikkapelle Reith heute .....	7
I.IV. : Die Reither Bläserkids .....	9

## **Kapitel 2**

II. I. : Anforderungen an die Musikschüler zur Aufnahme in die Musikkapelle .....	11
II. II. : Jungmusiker- bzw. Musikerleistungsabzeichen .....	12

## **Kapitel 3**

III. I. : Theoretische Prüfung - Musikkunde I .....	13
III. II. : Theoretische Prüfung - Musikkunde II .....	14
III. III. : Theoretische Prüfung - Musikkunde III .....	16

## **Kapitel 4**

IV. I. : Jugendschutz .....	18
-----------------------------	----

## **Kapitel 5**

V. I. : Einzelnachweisverzeichnis .....	24
---	----

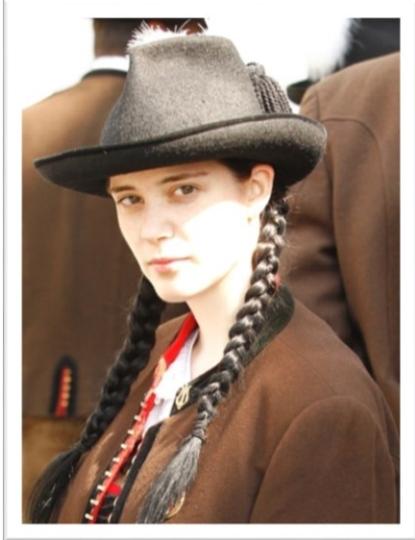
## **Kapitel 6**

VI. I. : Eidesstattliche Erklärung .....	25
--	----



## KAPITEL I.:

### I. I. : Kurze Vorstellung zu meiner Person:



- 1997 - 1999: erster Unterricht privat auf der Klarinette  
beim Ehrenkapellmeister Georg Jöchel
- 2000 -2005: Klarinette an der Landesmusikschule (LMS)  
Kitzbühel und Umgebung
- 2005: JMLA in Bronze auf der Klarinette

- 2005: Eintritt in die Musikkapelle Reith bei Kitzbühel
- 2010: Mitglied bei der Knappenmusikkapelle Fieberbrunn
- 2014: Jugendreferentin der MK Reith bei Kitzbühel
- 2014: JMLA in Silber auf der Klarinette
- 2014: Unterricht Flügelhorn/Trompete an der LMS Kitzbühel und Umgebung
- 2014: Beginn des 4-semesterigen Aufbaulehrganges Blasorchester- und  
Ensembleleitung an der LMS St. Johann in Tirol

### I. II. : Wieso habe ich dieses Thema gewählt?

*"Eine Tradition kann nur durch ständige Erneuerung fortgeführt werden, und so sind wir immer bereit, junge Musikantinnen und Musikanten bei uns aufzunehmen."*

*(Manfred Opperer, Kapellmeister)*



In einer kleinen Gemeinde nahe der Gamsstadt Kitzbühel ist es sehr schwierig, für ausreichend Nachwuchs in einer Musikkapelle zu sorgen. Ganz besonders deswegen, weil das Freizeitangebot für junge Menschen so umfangreiche Möglichkeiten bietet, dass dabei die Tradition in einem Verein mitzuwirken, meistens zu kurz kommt. Die Musikkapelle bekommt immer mehr den Ruf anerkannt, uncool und nicht mehr zeitgemäß zu sein. Daher wählen die Kinder oft andere Hobbies, denen sie in ihrer Freizeit nachgehen können. Und dazu kommt dann noch, dass in der Musikkapelle dadurch selten Jugendliche im selben Alter zu finden sind und für junge Menschen ist es oft nicht leicht, sich mit den etwas älteren Mitgliedern zu unterhalten. Das Fehlen von gleichaltrigen Jungmusikern schreckt die Kinder größtenteils davon ab, auch nach einer erfolgreichen, musikalischen Ausbildung der Musikkapelle beizutreten.

*Als ich im Februar 2005 Mitglied der MK Reith bei Kitzbühel wurde, waren in meinem Alter gerademal 4 andere Jugendliche in meinem Alter dabei. Alle anderen Mitglieder waren mindestens 5 bis 10 Jahre älter. Für mich gestaltete sich ganz besonders die Anfangsphase im Verein als sehr schwierig, denn ich fühlte mich allein und nicht wirklich respektiert. Von diesen 4 Jugendlichen blieb leider keiner lange im Verein und so war ich dann früher oder später alleine. Erst ein paar Jahre später kamen wieder einige Jugendliche nach, von denen heute aber auch nur noch wenige Mitglieder aktiv dabei sind. Da ich leider mehrmals mit ansehen musste, wie auf neue Mitglieder eher wenig eingegangen wurde und diese sogar teilweise ignoriert wurden, habe ich beschlossen, mich selbst darum zu kümmern.*

Aller Anfang ist schwierig.

Viele der erst 12 Jahre alten Jungmusiker sind am Anfang meistens eher zurückhaltend und auch schüchtern. Sie sind neu im Verein und kennen niemanden und nicht jeder von ihnen tut sich leicht damit, neue Leute kennen zu lernen.

*Als ich Anfang 2012 damit begonnen habe, auf die neuen Mitglieder zuzugehen und mich mit ihnen zu unterhalten und sie zu unterstützen, wenn sie Hilfe benötigen, ist der Zusammenhalt innerhalb der gesamten Jugend sehr gewachsen. Ich habe bemerkt, dass die Kinder mit viel mehr Freude zur Probe kommen und auch - ohne zu jammern - bei anstrengenden Ausrückungen, wie z.B. beim traditionellen Maiblasen - wo wir von 7 Uhr Morgens bis 16 Uhr mit klingendem Spiel durch die Gemeinde marschieren - gerne teilnehmen.*

*Und deshalb freut es mich umso mehr, nun als Jugendreferentin den jungen, noch unerfahrenen neuen Mitgliedern in die Gemeinschaft unserer Musikkapelle ein Wegweiser, Berater und guter Freund zu sein.*



Die Musikkapelle Reith zählt zu den ältesten Musikkapellen unseres Bezirkes. Eine lange Tradition hat den Verein zu einer robusten Kameradschaft geformt, deren oberstes Ziel das Musizieren ist.

Wir sind stets bemüht junge Musikantinnen und Musikanten für uns zu gewinnen und können ihnen auch einiges anbieten:

- kostenlose Musikausbildung für aktive Musikanten
- kostenlose Leihinstrumente zur Ausbildung
- kleine Entlohnung für Schüler (für Ausrückungen und Proben)
- tolle Kameradschaft der Jungmusikanten auch mit anderen Kapellen (z.B. Kegeln, Rodeln, Fußballturnier etc.)

### I. III : Die Geschichte der Musikkapelle Reith bei Kitzbühel



Das genaue Gründungsjahr der MK Reith ist nicht feststellbar, da zu Beginn des 19. Jahrhunderts schon in vielen Gemeinden sogenannte "Musikbanden" existierten, die bei Prozessionen oder an hohen Festtagen ausrückten, sonst jedoch kein geregelter Musikbetrieb aufrecht erhalten wurde. Auch schienen diese Musikbanden bei der Bevölkerung und der Geistlichkeit kein sehr großes Ansehen genossen zu haben, da es darüber praktisch keine Aufzeichnungen gibt. Nach einer mündlichen Überlieferung hat der Schustermeister Hans Lamprecht eine Musikrechnung aus dem Jahre 1821 gefunden, sodass angenommen werden kann, dass es dort die Musikkapelle schon gegeben hat.

Im Jahre 1930 wurde im sogenannten "Armenhäusl", dem späteren Lamprechts-Häusl, das erste Probelokal eingerichtet.

Nach dem 2. Weltkrieg begann die Musikkapelle Reith im Jahre 1946 mit einer Besetzung von nur sechs Mann unter der Leitung von Kapellmeister Josef Jöchel (Geiersbühel) und rückte anlässlich des Heimkehrerfestes zum ersten Mal aus.





Ab 1978 konnte ein Klassenzimmer im Keller des neuen Schulhauses als neues Probelokal verwendet werden.

Im Jahre 1982 gab es eine weitere Schallplattenaufnahme und im Jahr darauf spielte die Musikkapelle Reith zum ersten Mal beim Kantonalen Kreismusiktag Züricher Unterland in Rafz in der Schweiz. Aus dieser Begegnung wurde eine Partnerschaft beider Musikkapellen, die mit Besuchen und Gegenbesuchen bis heute aufrecht erhalten wurde.

Im März 1984 wurde eine weitere Schallplatte (LP und MC) aufgenommen und im Herbst die zweite Fahrt nach Garbenheim mit Konzert im Festzelt und Teilnahme beim Festumzug unternommen. Die Auslandsreisen wurden 1985 mit einem Frühschoppen in Neubiberg bei München, Konzert und Umzug beim Feuerwehrfest in Oberföhring bei München und 1986 und 1989 mit der Teilnahme beim Internat. Musikfest in Markgröningen (BRD) fortgesetzt.

Im Jahre 1990 wurde im neu errichteten Reither Kulturhaus mit ca. 800 Arbeitsstunden durch die Musikanten selbst das neue Probelokal ausgebaut.

Weitere Schallplattenaufnahmen gab es 1994 und 2000 und die Auslandsgastspiele wurden mit Auftritten in der Schwesterngemeinde Garbenheim und bei der Partnerschafts-Musikkapelle in Rafz fortgesetzt.

#### **I.IV.: Die Musikkapelle Reith heute**



*Die MK Reith bei Kitzbühel beim Frühjahrskonzert 2014.*

*(Foto: Martin Jöchl)*



Aktuell haben wir einen Mitgliederstand von 45 aktiven Musikantinnen und Musikanten, wovon 12 an der Landesmusikschule Kitzbühel und Umgebung in Ausbildung bzw. Weiterbildung sind.

Von allen Mitgliedern der Musikkapelle sind insgesamt 20 unter 30 Jahren und davon sind 11 unter 18 Jahren.

In der gesamten Gemeinde Reith bei Kitzbühel sind 25 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren an der LMS Kitzbühel in Ausbildung, die noch nicht Mitglied bei der Musikkapelle sind.

### **Kapellmeister**



Manfred Opperer

Mitglied seit 1978

seit 1995 Kapellmeister

seit 2012 Schriftführer

Instrument: Trompete/ Flügelhorn

### **Obmann**



Andreas Meikl

Mitglied seit 1988

seit 2006 Obmann

Instrument: Flügelhorn



## I. V.: Die Reither Bläserkids

Seit 2007 gibt es das Schülerblasorchester "Die Reither Bläserkids", das damals vom Kapellmeister Manfred Opperer ins Leben gerufen wurde; welches er auch bis 2013 leitete.

Alle Musikschüler aus der Gemeinde ab 7 oder 8 Jahren, die bereits ein Jahr an der LMS Unterricht hatten, durften beim Schülerblasorchester mitspielen und konnten sich so auf das Zusammenspiel mit mehreren Leuten vorbereiten. Und auch die Gemeinschaft unter den Kindern konnte dadurch gestärkt werden.

Gemeinsame Aktivitäten wie z.B. Grillen, Wandern, Skifahren oder Kegeln werden regelmäßig und oft auch vereinsübergreifend mit den anderen Bezirken gemeinsam veranstaltet.

Beim alljährlichen Frühjahrskonzert dürfen die Kinder dann ca. eine halbe Stunde lang 5 Werke, die sie selbst moderieren, als Vorprogramm vor den "Großen", dem Publikum präsentieren. Und auch beim Abschlusskonzert Anfang September zum Ende der Platzkonzertsaison spielen die Kinder regelmäßig ein kurzes Programm.



*Die "Reither Bläserkids" fleißig beim Proben für ihren großen Auftritt beim alljährlichen Frühjahrskonzert Ende April 2015.*



Seit Anfang 2014 werden die Bläserkids nun von Maria Schablitzky geleitet, die seit 2014 Musiklehrerin für Querflöte im Musikbezirk Brixental ist.

Der Mitgliederstand der Reither Bläserkids variiert zwischen 15 und 25 jungen Musikschülern.

Momentan haben wir 2 Klarinetten, 1 Querflöte, 2 Trompeten, 2 F-Hörner, 1 Tenorhorn und 1 Altsaxophon von Kindern zwischen 8 und 11 Jahren in Besetzung, die gerade in Ausbildung an der LMS sind.

Um als Orchester spielfähig sein zu können, helfen zeitweise auch bereits Mitglieder der Musikkapelle aus, die die Kinder unterstützen und ihnen beim Erlernen der neuen Werke und Notenwerte helfen. Zurzeit sind dies 3 Klarinetten, 2 Querflöten, 1 Altsaxophon, 1 Flügelhorn, 1 Fagott, 1 Bassklarinette und 1 Schlagzeuger.



## **KAPITEL 2**

### **II. I.: Anforderungen an die Musikschüler zur Aufnahme in die Musikkapelle!**

Die Mindestanforderung für eine Schülerin oder einen Schüler besteht darin, die Übertritts-Prüfung an einer Landesmusikschule von der Unterstufe in die Mittelstufe, die mit dem Bronzenen Leistungsabzeichen ausgezeichnet wird, erfolgreich abzuschließen. Diese Prüfung wird normalerweise nach vier Unterrichtsjahren absolviert und ist verpflichtend für die Weiterbildung an der Musikschule. In besonderen Fällen kann die Zeit von 4 Jahren auch verkürzt bzw. verlängert werden. Diese Entscheidung obliegt dem unterrichtendem Fachlehrer, der letzten Endes entscheidet ob die Schülerin oder der Schüler für die Prüfung bereit ist.

Die Prüfung selbst wird in einen theoretischen und in einen praktischen Teil untergliedert. Nur mit bestandener theoretischer Prüfung kann zur Praxis angetreten werden. Im theoretischen Teil (Musikkunde I) werden die Grundkenntnisse der Notation vertieft und speziell auf die verschiedenen Tonleitern, die später von großer Bedeutung sind, wird großer Wert gelegt. Im praktischen Teil wird das Gelernte musikalisch wiedergegeben in der Form von zwei verschiedenen Vortragsstücken und mindestens einem Konzertstück, das mit dem Klavier begleitet wird. Dazu werden ein paar der erlernten Tonleitern aufgefordert, frei und in verschiedenen Variationen (Staccato, Legato, Tenuto) zu spielen.

In der Regel ist es der Fall, dass der Kapellmeister der jeweiligen Gemeinde an der praktischen Prüfung, die entscheidet ob die Schülerin oder der Schüler bestanden hat, teil nimmt und sich dadurch selbst ein Bild davon machen kann, auf welchem Niveau die Prüflinge sind. Der Musikschulleiter der LMS, der Fachlehrer und ein weiterer Lehrer im selben Hauptfach sind ebenfalls anwesend und beurteilen das spielerische Können des Prüflings.

Es kann jedoch auch der Fall sein, dass Musikschülerinnen und Musikschüler bereits vor bestandener Bronzenen Leistungsabzeichen in die Musikkapelle geholt werden. Dies geschieht meist wenn auf einem bestimmten Instrument die Besetzung zu schwach ist, dass man damit sonst nicht spielfähig wäre.



## II. II.: Jungmusiker- bzw. Musikerleistungsabzeichen

Zur Hebung des musikalischen Ausbildungsstandes und als Anreiz zum eifrigen Musizieren in der Ausbildungszeit beschloss der Österreichische Blasmusikverband das Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA) in vier Stufen:

- Junior-Leistungsabzeichen
- Leistungsabzeichen A - Bronze (Unterstufe)
- Leistungsabzeichen B - Silber (Mittelstufe)
- Leistungsabzeichen C - Gold (Oberstufe)



Als Altersgrenze für die Ablegung des Jungmusikerleistungsabzeichens gilt das vollendete 30. Lebensjahr. Ab dem 31. Lebensjahr kann das neu geschaffene Musikerleistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold mit den gleichen Prüfungsinhalten und zu gleichen Bedingungen wie das JMLA absolviert werden.



Die Jungmusiker- und die Musikerleistungsabzeichen werden in der Regel bei einem Frühjahrskonzert, Cäcilienkonzert oder ähnlichem an die jeweiligen Absolventinnen und Absolventen von der Jugendreferentin, dem Kapellmeister und dem Obmann zusammen mit einer Urkunde übergeben. Bei einer solchen Ehrung wird generell der Bezirkskapellmeister oder der Leiter der jeweiligen Landesmusikschule hinzugezogen.



## KAPITEL 3

### III. I.: Theoretische Prüfung - Musikkunde I

Die verschiedenen Anforderungen zur theoretischen Prüfung für Musikkunde I:

Ton und seine Klangeigenschaften:

- Tonhöhe
- Tondauer
- Tonstärke
- Klangfarbe

Notenkunde:

- Liniensystem, die Hilfslinien und Hilfszwischenräume
- Noten und Pausenwerte: Ganze, Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel-Note der Verlängerungspunkt (einfache und doppelte Punktierung)
- Notenlesen in einem Notenschlüssel, Hinweise auf weitere Notenschlüssel
- Notennamen und Oktavräume

Metrum, Takt, Rhythmus:

- Metrik, Metrum, Metronom, Rhythmus (Begriffsbestimmungen)
- Tempo, Tempobezeichnungen
- Takt, Taktarten, Auftakt
- Dirigierbilder (Schlagtechniken)

Alteration:

- Einfache und doppelte Vorzeichen, Auflösungszeichen
- Enharmonik, Halb- und Ganztonschritte

Tonleiter:

- Dur-Tonleitern bis 3 Kreuz und 3 b
- Parallele Moll-Tonleitern äolisch, harmonisch, melodisch bis 3 Kreuz und 3 b
- Dreiklänge auf der Tonika der erarbeiteten Tonleitern in Dur und Moll
- Chromatische Tonleiter
- Begriffsbestimmung: parallele und gleichnamige Tonleiter, Chromatik-Diatonik, Tonika, Subdominante, Dominante, Leitton.



Intervalle:

- Grob- und Feinbestimmung auf der Tonika der erarbeiteten Tonleitern aufwärts (kleine, große und reine Intervalle)

Spielanweisungen und musikalische Vortragszeichen:

- Dynamische Bezeichnungen
- Vortragsbezeichnungen
- Tempobezeichnungen
- Artikulation

Rhythmische Übungen mit CD-Vorlage:

- Praktische Übungen im 2/2, 2/4, 3/4, 4/4 und 6/8 Takt
- Ganze, Punktierte Halbe, Halbe, Punktierte Viertel, Viertel, Punktierte Achtel, Achtel, Achteltriolen, Sechzehntelnoten und einfache Synkopen in Noten- und Pausenwerten
- Rhythmen hören und nachsprechen
- Rhythmische Klatschübungen
- Einfache Rhythmusdiktate

Gehörbildung mit CD-Vorlage:

- Tonhöhen unterscheiden
- Intervalle (rein und groß) hören und erkennen innerhalb einer Oktave
- Erkennen von Dur- und Molldreiklängen in der Grundstellung

### **III. II.: Theoretische Prüfung - Musikkunde II**

Die Anforderungen der Musikkunde I sind Voraussetzung für die Musikkunde II und können auch geprüft werden.

Notenkunde:

- Notenlesen im Violin- und Bassschlüssel

Tonleitern:

- Quintenzirkel
- Dur- und Molltonleitern (äolisch, harmonisch, melodisch) bis 5 Kreuz und 5 b



#### Intervalle:

- Feinbestimmung (reine, große, kleine, verminderte, doppelt verminderte, übermäßige, doppelt übermäßige Intervalle) im Rahmen einer Oktave
- Umkehrung der Intervalle

#### Akkorde und Dreiklänge:

- Hauptdreiklänge in Dur und Moll
- Stufendreiklänge der Dur- und harmonischen Molltonleitern
- Umkehrungen der Dur- und Molldreiklänge (Sextakkord, Quartsextakkord)
- Dominantseptakkord

#### Instrumentenkunde:

- Aerophone, Chordophone, Idiophone, Membranophone, Lektrophone, Menschliche Stimme und Stimmlagen (Sopran, Alt, Tenor, Bass)
- Transponierende und Nichttransponierende Instrumente
- Einteilung nach Notation in Schlüssel (Violin, Bass...)
- Geschichtliche Entwicklung und Funktionsweise des eigenen Instruments

#### Musikalische Fachausdrücke:

- Tempo- und Vortragsbezeichnungen
- Begriffsbestimmung

#### Ornamentik:

- Kurzer Vorschlag, Langer Vorschlag
- Mehrere Vorschlagnoten, Nachschlag
- Pralltriller, Mordent
- Triller, Doppelschlag

#### Rhythmische Übungen mit CD-Vorlage:

- Wie bei Musikkunde I
- Duole, Triole, Quartole, Synkope
- 3/2, 4/2, 5/4, 5/8 Takt
- Rhythmen hören und nachsprechen
- Rhythmusdiktat
- Swingphrasierungen



Gehörbildung mit CD-Vorlage:

- Wie bei Musikkunde I
- Tonhöhen unterscheiden
- Intervalle (+ Tritonus) hören und erkennen
- Erkennen von Dreiklängen zuzüglich übermäßig und vermindert

Formenlehre:

- Grundlagen der Formenlehre (Motiv, Sequenz, Vergrößerung, Verkleinerung, Thema, Periode) erkennen

Musikgeschichte:

- Zeitepochen Barock, Klassik und Romantik
- die wichtigsten Komponisten, auch anhand von typischen Hörbeispielen
- Grundkenntnisse der Geschichte der Bläsermusik

### **III. III.: Theoretische Prüfung - Musikkunde III**

Die jeweiligen Anforderungen von Musikkunde I und II sind Voraussetzung für Musikkunde III und diese werden geprüft.

Notenkunde:

- Violin- und Bassschlüssel
- Lesen von Alt- und Tenorschlüssel

Tonleitern:

- Alle Dur- und Molltonleitern
- Kirchentonarten (Ionisch, Dorisch, Phrygisch, Lydisch, Mixolydisch, Äolisch, Lokrisch)
- Pentatonik, Ganztonleiter, Bluestonleiter

Intervalle:

- Feinbestimmung
- bis Duodezim

Transposition:

- in B, C, Es, F



#### Akkorde:

- Dominantseptakkord in Grundstellung und Umkehrungen (Quintsextakkord, Terzquartakkord, Sekundakkord)
- Verminderter und Halbverminderter Septakkord, Major (Septakkord in Dur)
- Akkordbezeichnungen der Jazzharmonik

#### Vierstimmiger Satz:

- Stimmbezeichnungen, Lage des Akkords
- Einfache Kadenz mit Sext- bzw. Quartsextakkord
- Generalbass, Trugschluss

#### Musikalische Fachausdrücke:

- Fachausdrücke von Musikkunde I und II mit Ergänzungen

#### Formenlehre:

- Liedformen, Rondo, Sonatenhauptsatzform, Fuge, Tanzformen
- Kompositionsformen (Toccat, Messe, Ouvertüre, Sinfonie, Choral, Marsch, Walzer, Ländler)
- Bluesschema, Zwölftonmusik
- Analyse von Konzertstücken

#### Rhythmus:

- Wie bei Musikkunde I und II
- Quintole, Sextole, Septole
- 7/4, 7/8, 9/8, 12/8 Takt
- Rhythmen hören und nachsprechen
- Rhythmische Klatschübungen

#### Gehörbildung:

- Wie bei Musikkunde I und II
- Intervalle erkennen (zusammen klingend)

#### Musikgeschichte:

- Alle musikalischen Stilepochen und deren Charakteristik vom Mittelalter bis zur Moderne
- Zuordnen von typischen Hörbeispielen in stilistische Epochen (Barock, Klassik, Romantik, Moderne)



## **KAPITEL 4**

### **IV. I. : Jugendschutz**

*Heutzutage wird es auf Grund vieler Gesetze immer schwieriger den Umgang mit Jugendlichen reibungslos und gesetzestreu zu gestalten.*

*Ich möchte hier jedoch verzichten das Tiroler Jugendschutzgesetz aufzulisten.*

*Stattdessen folgt nun eine Zusammenfassung des Gesetzes, abgerufen von der Website [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at), wo weitere Informationen zum Thema Jugendschutz in Tirol zu finden sind.*

#### **Wer beschließt das Jugendschutzgesetz?**

Der Tiroler Landtag. Darin sitzen die gewählten Vertreter/Innen der Tiroler Parteien. Die letzte Änderung des Jugendschutzgesetzes wurde im Jänner 2005 vom Tiroler Landtag beschlossen.

#### **Was steht drin?**

1. Eine Verpflichtung des Landes und der Gemeinden, Kinder und Jugendliche zu fördern. Dies kann durch die Finanzierung von Projekten und Aktionen geschehen, aber auch durch die Bereitstellung von Räumen und Personal für die Jugendberatung, Jugendbildung und Jugendkultur.
2. Der Jugendschutz: Was Erwachsenen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz verboten ist und wozu sie verpflichtet sind. Und was Kindern und Jugendlichen zu ihrem eigenen Schutz nicht erlaubt ist.

#### **Was ist das Ziel des Gesetzes?**

Die Jugendschutzbestimmungen haben das Ziel, die gesunde geistige und körperliche Entwicklung sowie die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Gesellschaft soll ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugendlichen bewusst gemacht werden, und sie soll in ihrem Bemühen, allgemein anerkannte Werte zu vermitteln, gefördert werden. Dabei sind Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die diesen Zielen widersprechen, zu schützen. Ein weiteres Ziel des Tiroler Jugendschutzgesetzes ist es, die Erziehungsberechtigten als Verantwortliche für ihre Kinder bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Das heißt, das Gesetz schafft allgemeine Richtlinien, die von den



Erziehungsberechtigten individuell und nach eigener Einschätzung strenger festgelegt werden können. Man darf also bis zur gesetzlich erlaubten Ausgehzeit fortbleiben, sofern es die Eltern auch erlauben. Andererseits dürfen die Erziehungsberechtigten die Grenzen, die das Gesetz zieht, selbst nicht lockern. Ebenso sind Kinder und Jugendliche angehalten, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen. Neben einigen Rechten haben sie auch Pflichten und müssen genauso wie die Erwachsenen die Gesetze beachten und einhalten.

### **Für wen gilt das Jugendschutzgesetz?**

Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz alle, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### **Bin ich mit 16 schon erwachsen?**

Erwachsen ist, wer 18 Jahre alt ist. Mit 16 wird dir ein größeres Maß an Verantwortung zugetraut, was sich gesetzlich in vereinzelt größeren Freiräumen widerspiegelt.

### **Wer gilt als erziehungsberechtigt?**

Erziehungsberechtigte sind in der Regel die Eltern. In bestimmten Fällen können auch Verwandte, die Jugendwohlfahrt oder andere Personen mit der Erziehung betraut sein.

### **Wer gilt als Begleitperson?**

Begleitpersonen müssen auf jeden Fall 18 Jahre alt sein. Ihnen kann entweder von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht vorübergehend anvertraut worden sein, oder sie sind beruflich oder im Rahmen einer Jugendorganisation für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich (Lehrer/Innen, Jugendreferent/Innen etc...).

### **Ausgehzeiten - no limit?**

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Bahnhöfe, Straßen) - sofern es die Eltern erlauben!

Kinder dürfen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dieses Verbot in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn ein triftiger Grund besteht, sich noch zu so später Stunde auf besagten Plätzen aufzuhalten. Solche Gründe wären



beispielsweise der so frühe Beginn der Ferialarbeit oder dass ein Bus von einer (erlaubten) Veranstaltung nicht früher nach Hause fährt.

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind hinsichtlich der Ausgehzeiten keine gesetzlichen Beschränkungen mehr vorgesehen. Im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe ist es den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, die Ausgehzeiten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens mit den jungen Menschen innerhalb ihrer Familie zu vereinbaren. Diese vereinbarten Grenzen dürfen enger, aber nicht weiter sein, als das Gesetz es vorsieht.

### **Besuch öffentlicher Veranstaltungen**

Kinder müssen öffentliche Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr verlassen. Ist eine Aufsichtsperson dabei, verlängert sich der rechtmäßige Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung eines Erwachsenen auf einer öffentlichen Veranstaltung sind, ist 1.00 Uhr die Grenze, bis zu der sie sich auf einer öffentlichen Veranstaltung aufhalten dürfen. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für Jugendliche, die an Veranstaltungen der Schule, der Kirche oder einer Jugendorganisation (z. B. Pfarr- oder Jugendball) teilnehmen.

### **Kinobesuch**

Fürs Kino gelten dieselben Altersgrenzen wie für den Besuch einer öffentlichen Veranstaltung.

Beachte: Jeder Film ist für eine bestimmte Altersgrenze zugelassen! Wer zu jung ist, darf sich gewisse Filme nicht anschauen.

### **Lokale & Co**

Kinder dürfen sich in Gastgewerbebetrieben (Restaurants, Wirtshäuser, Discos, In-Lokale etc.) nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder aus wichtigem Grund (wie der Einnahme von Mahlzeiten, der Überbrückung von Wartezeiten) aufhalten.

Jugendliche bis 16 Jahre dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson bis 1.00 Uhr in einem Lokal aufhalten. Erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden keine gesetzlichen Beschränkungen mehr getroffen. Aber auch hier gilt: Die Eltern können weiterhin die Grenzen enger ziehen!

### **Stopp! Kein Eintritt!**

Der Aufenthalt in Nachtlokalen und -bars, Branntweinschenken (Schnapsbuden), Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen und Sexshops ist für Kinder und Jugendliche verboten.

Für Kinder ist auch der Eintritt in so genannte Spielhallen verboten.



## **Übernachten in Beherbergungsbetrieben**

Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben (vom Luxushotel bis zur Jugendherberge) übernachten. Ausnahme: Jugendliche dürfen ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn das im Zusammenhang mit der Schule oder der Ausbildung, mit Berufs- oder Ferienpraxis oder mit Reisen und Wanderungen steht und eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

## **Jugendgefährdende Medien, Dienstleistungen und Gegenstände**

Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Gewalt verherrlichen, Menschen diskriminieren oder pornografische Darstellungen zeigen, sind für Kinder und Jugendliche verboten (z. B. Magazine, Audio- und Videokassetten, CD-ROMs, Computersoftware, Telefonsex etc.). Das heißt, sie dürfen Kindern und Jugendlichen weder zugänglich gemacht noch angeboten werden, noch dürfen Kinder und Jugendliche diese erwerben, besitzen, verwenden oder in Anspruch nehmen. Bei gewerbsmäßigen Angeboten (z. B. Videoverleih) sind Kinder und Jugendliche durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise davon fern zu halten.

## **Alkohol**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren! Alkoholische Getränke dürfen ihnen auch nicht weitergegeben werden! Dieses Verbot gilt ebenso für die Weitergabe von Pulvern, Tabletten, Kapseln, Konzentraten usw., die der Herstellung alkoholischer Getränke dienen.

Ein generelles Verbot besteht für alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr für die Weitergabe, den Erwerb und den Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken und von Mischungen, die gebrannten Alkohol enthalten, und zwar unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (z.B. Alkopops) oder selbst zubereitet werden. Das gilt auch für Pulver, Tabletten, Kapseln, Konzentrate usw., aus denen alkoholische Getränke hergestellt werden können.

## **Tabak**

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren. Sowohl für alkoholische Getränke als auch für Tabak gilt nun, dass diese nicht mehr an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr weitergegeben werden dürfen, auch wenn sie nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. D. h., auch wenn die Zigarettenschmuckdose oder die Flasche Wein für Erwachsene bestimmt sind, dürfen sie an Kinder und Jugendliche bis zum



vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben oder von Kindern und Jugendlichen erworben werden.

### **Wichtig**

Wer auf der Straße oder in Lokalen unterwegs ist oder im Geschäft Tabakwaren bzw. Alkohol kaufen möchte, sollte immer einen Lichtbildausweis dabei haben. Im Jugendschutzgesetz heißt es nämlich, dass Kinder und Jugendliche verpflichtet sind, im Zweifelsfall ihr Alter nachzuweisen.

### **Pflichten der Erwachsenen**

Erwachsene (Aufsichtspersonen, VeranstalterInnen und deren Beauftragte, UnternehmerInnen etc.), die im Sinne des Jugendschutzgesetzes Verantwortung tragen, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Das heißt, dass sie Maßnahmen setzen müssen, die für die Einhaltung des Gesetzes nötig sind (mündliche Aufklärung der Minderjährigen, Feststellung des Alters von Kindern und Jugendlichen, Verweigerung des Zutritts oder Verweisung aus den Räumen oder von Grundstücken, wo Kinder und Jugendliche aus Schutzgründen keinen Zutritt haben dürfen).

Den VertreterInnen der Behörden (Polizei oder BeamtInnen der Bezirkshauptmannschaft) ist im Rahmen von Kontrollen der ungehinderte Zutritt zu Räumen und Grundstücken zu gewähren.

### **Strafandrohungen**

Besonders Erwachsene, die sich nicht an die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze halten, müssen mit empfindlichen Strafen rechnen, denn sie sind besonders dafür verantwortlich, dass das Gesetz eingehalten wird. Die Strafe kann bis Euro 3.630,- betragen, bei der Weitergabe von jugendgefährdenden Medien, Alkohol und Tabak bis zu Euro 7.260,-.

Jugendliche, die:

- ❖ länger als erlaubt ausbleiben,
- ❖ Lokale, öffentliche Veranstaltungen und Vorführungen besuchen, für die sie noch nicht alt genug sind,
- ❖ ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben übernachten,
- ❖ jugendgefährdende Filme, Magazine oder Datenträger und dergleichen ansehen, besitzen, erwerben oder an Kinder und Jugendliche weitergeben,
- ❖ unter 16 sind und in der Öffentlichkeit rauchen oder Alkohol trinken bzw. Alkohol oder Tabak erwerben,
- ❖ 16 Jahre alt sind und in der Öffentlichkeit gebrannte alkoholische Getränke trinken bzw. solche Getränke erwerben,



können von der Behörde zu einem Informations- und Beratungsgespräch geschickt werden oder zu einer Geldstrafe von bis zu 215,- Euro verpflichtet werden.

### **Abnahme von Gegenständen**

Polizeibeamten sind berechtigt, Kindern oder Jugendlichen zwangsweise bestimmte Gegenstände von geringem Wert (Zigaretten, Bierflasche etc.) ohne Anspruch auf Entschädigung abzunehmen und, wenn möglich, sofort zu vernichten.

Auch der Versuch, eine strafbare Handlung auszuführen, ist strafbar.



## KAPITEL 5

### V. I. : Nachweisverzeichnis

Homepage der Musikkapelle Reith bei Kitzbühel,  
abgerufen im Februar 2015

**[www.mk-reith.at](http://www.mk-reith.at)**

Homepage des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV),  
abgerufen im September 2014

**[www.blasmusik.at](http://www.blasmusik.at)**

Homepage des Landes Tirol  
abgerufen im März 2015

**[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)**



## KAPITEL 6

### VI. I. : Eidesstattliche Erklärung

Ich, Margarethe Jöchl, erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig verfasst, und in der Bearbeitung und Abfassung keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Die vorliegende Seminararbeit wurde noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt.

Margarethe Jöchl

